

## Ordnung zur Entnahme von Elektroenergie und Wasser

(1) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Kleingartenanlage und die Kleingärten mit Wasser und Strom versorgt werden, trifft der Kleingärtnerverein (KGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Brauchwasser und kein Trinkwasser bereitgestellt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt die Erhebung von Umlagen und den Umfang der durch die Vereinsmitglieder zu erbringenden Arbeitsleistungen für das Errichten, Erweitern, Ändern und für das Unterhalten notwendiger Anlagen zur Entnahme von Wasser und Strom. Im Rahmen der finanziellen Umlagen kann ein Reparaturkosten-Vorsorge-Fonds gebildet werden. Diese Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen, ebenso deren Änderung. Die Ordnung bzw. die Änderungen treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Er ist befugt:

- Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung, der Erweiterung, der Änderung und der Unterhaltung notwendiger Anlagen zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom zu treffen, entsprechende Aufträge zu erteilen und Verträge abzuschließen;
- Lieferverträge über Wasser und Strom mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen;
- Maßnahmen festzulegen:

(2.1) Dass alle Gemeinschaftsanlagen für die Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom unter Beachtung einschlägiger Gesetze, behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten werden.

(2.2) Zur regelmäßigen Revision der in Rechtsträgerschaft des KGV liegenden Elektroanlagen.

(2.3) Zur Kontrollpflicht, dass durch die Entnahme von Wasser und Strom keine schädigenden Auswirkungen auf die Gemeinschaftsanlagen ausgehen.

(2.4) Zur Kontrolle der Verwendung von Wasser und Strom durch die Abnehmer.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fällt die Erstellung der Kostenrechnung für die Abnehmer von Wasser und Strom und die Kassierung der Rechnungsbeträge. Weitere, dem Gartenpächter obliegende Pflichten werden im Anhang 1 erläutert.

(3) Der Vorstand wählt nach Satzung einen Verantwortlichen für Wasser und Strom, welcher Mitglied des erweiterten Vorstandes sein sollte.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Ordnung, und der dem KGV aus den Lieferverträgen obliegenden Pflichten und Auflagen an die Abnehmer zu stellen. **(was zu stellen???)** Befinden sich Versorgungsanlagen des KGV (Gemeinschaftsanlagen) oder Anschlussstellen (UV) in einem Kleingarten, sind die vom Vorstand Beauftragten berechtigt, in dringenden Fällen den betreffenden Kleingarten auch in Abwesenheit des Pächters zu betreten. Dringende Fälle sind Havarien, Versorgungsstörungen, unaufschiebbare Kontrollen an den Anlagen. Der Vorstand ist bei Verdacht des Missbrauches der Entnahme von Wasser und Strom, bei Nichtzahlung gelegter Rechnung und bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe befugt, die Versorgung des Kleingartens mit Wasser und Strom zu unterbrechen oder hierzu einen Auftrag an autorisierte Fachkräfte zu erteilen.

(5) Dem Abnehmer ist der Anschluss des Kleingartens an die Versorgungsanlage und die Entnahme von Wasser und Strom gestattet, wenn:

- Ihm die Zustimmung vom Vorstand schriftlich erteilt wurde
- Für Elektroenergie der Elektroanschluss mit max. 10 Ampere abgesichert wird
- Er diese Ordnung aufgrund einer abzuschließenden schriftlichen Vereinbarung mit dem KGV über die Entnahme von Wasser und Strom durch seine Unterschrift anerkennt. **(gilt nur für Neuaufnahmen, die bisherigen Satzungen der Strom- bzw. Wassergemeinschaft zählen als Zustimmung) hä ???**

Zu widerhandlungen haben die sofortige Einstellung der Versorgung mit Wasser bzw. Strom zur Folge.

(6) Jede Anlage zur Entnahme von Wasser und Strom im Kleingarten ist mit einer Messeinrichtung (plombierbare Wasserzähler und Stromzähler) zu versehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Funktionstüchtigkeit sowie die Eich- und Prüffristen der Messeinrichtungen zu überwachen. Stellt er Unregelmäßigkeiten fest, hat er diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen. Er hat sofort die Entnahme von Wasser bzw. Strom einzustellen, den Zählerstand festzuhalten und ihn dem Vorstand mitzuteilen. Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die mit dem Austausch bzw. der Reparatur beauftragte autorisierte Fachkraft sowie die Zählerstände der ausgetauschten als auch der neu installierten Messeinrichtung bescheinigt. Ebenso sind eine Rechnung und ein Prüfprotokoll nachzuweisen. Der Abnehmer hat gemäß den Festlegungen des Vorstandes (Termin lt. Absprache oder Aushang) den Zutritt zu den Messeinrichtungen und die Feststellung der Zählerstände zu gestatten.

(7) Der Abnehmer kann Wasser und Strom aus der im Kleingarten befindlichen Installation nur dann entnehmen, wenn diese vor der Inbetriebnahme durch die vom Vorstand beauftragte Fachkraft besichtigt wurde. (Plombierte Abgänge des Wasserzählers nach der Winterpause, ausgetauschte Elektroenergiezähler nach Pkt. 6)

(8) Nach der Besichtigung der Messeinrichtungen werden diese plombiert. Bei Beschädigungen oder Beseitigung diese Plomben ist der Vorstand berechtigt, die Versorgung mit Wasser oder Strom zu unterbrechen. Die entstandenen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen. (siehe hierzu die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung)

(9) Der Zeitraum der Entnahme von Wasser (April bis Oktober) wird durch den Vorstand geregelt und rechtzeitig durch Aushänge in den Schaukästen bekannt gegeben.

(10) Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser und Strom.

(11) Der KGV kann Höchstmengen für die Entnahme von Wasser und Strom festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der durchgängigen Versorgung der Kleingartenanlage notwendig ist.

(12) Alle zur Versorgung der Kleingartenanlage mit Wasser und Strom errichteten Anlagen sind ab der Übergabestelle des Energieversorgungsunternehmens (EVU) bis zu den Rechtsträgergrenzen zwischen KGV und dem Abnehmer gemeinschaftliches Eigentum des KGV. Jeder Pächter hat sich mit Arbeitsleistungen und Umlagen an der Deckung der Kosten der Errichtung, Instandsetzung, Erweiterung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen entsprechend den Beschlüssen der

Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes zu beteiligen. Die gilt auch für Mitglieder, die kein Wasser oder Strom von der Gemeinschaftsanlage beziehen. Ein Anspruch des Abnehmers gegenüber dem KGV auf Auszahlung erbrachter Leistungen (Umlagen) oder auf Vergütung erbrachter Arbeitsleistungen besteht bei Beendigung der Abnahme von Wasser und Strom oder Beendigung des Pachtverhältnisses nicht. Die durch den Pächter erbrachten materiellen und finanziellen Leistungen gehören zum Vereinsvermögen. Alle erforderlichen Installationen zur Versorgung des Kleingartens mit Wasser und Strom nach der Rechtsträger bzw. Verfügungsgrenze sind auf Kosten des Abnehmers zu errichten und zu unterhalten. Sie Eigentum des Kleingartenpächters und tragen den Charakter von Scheinbestandteilen des Grundstückes im Sinne § 95 BGB. Bei Beendigung des Kleingartenunterpachtverhältnisses, unterliegen sie, wie alle Scheinbestandteile des Grundstückes, den entsprechenden Regelungen. Der scheidende Pächter kann im Falle der Beendigung des Kleingartenpachtverhältnisses sein Eigentum an den Installationen (Elektro- und Wasseranschluss nach den in den Begriffserklärungen genannten Verfügungsgrenzen) auf den Folgepächter übertragen. In diesem Fall hat der scheidende Pächter das Prüfprotokoll für den Elektroenergieanschluss dem Nachfolgepächter zu übergeben und dem Vorstand zur Einsichtnahme vorzulegen. Ist der Folgepächter nicht bereits dieses Eigentum zu erwerben, ist der scheidende Pächter verpflichtet, die Installation zu beseitigen. Ist der Folgepächter zum Eigentumserwerb bereit, auch wenn keine Prüfprotokolle vorliegen, kann er als neuer Unterpächter durch den Vorstand verpflichtet werden, auf seine Kosten eine Überprüfung der Installation durch eine Fachkraft vornehmen zu lassen.

(13) Wird ein Kleingarten an bestehende Gemeinschaftseinrichtungen zu Versorgung mit Wasser oder Strom erstmals angeschlossen, ist dies gebührenpflichtig (siehe Beitrags- und Gebührenordnung). Diese Gebühren gehen in das Vereinsvermögen ein. Bei Beendigung des Kleingartenunterpachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft im Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

(14) Der Kleingärtnerverein kann vom Abnehmer eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zurückliegenden Jahresverbrauchs für die Entnahme von Wasser und Strom verlangen, die mit der folgenden Jahresrechnung verrechnet wird. Das jährlich vom Abnehmer an den Kleingärtnerverein für die Entnahme von Wasser und Strom zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Umlagen entsprechend dem Mitgliederbeschluss und Gebühren lt. Beitrags- und Gebührenordnung
- Verbrauch entsprechend den Zählerständen, liegen die Zählerstände zum festgelegten Termin nicht vor, werden diese zu einem anderen Termin erfasst. Die entstanden Kosten und Ordnungsgebühren sind vom Abnehmer zu tragen. (siehe hierzu die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Rechnungslegung, Fälligkeitstermine, Mahnungen und Verzugszinsen richten sich nach den Festlegungen der Satzung des KGV und der Mitgliederbeschlüsse.

(15) Wird die Gemeinschaftsanlage zur Versorgung mit Wasser und Strom neu errichtet, erweitert oder modernisiert, kann eine zweckgebundene Umlage beschlossen werden, die je Pächter zu berechnen ist. Beteiligt sich ein Abnehmer nicht an dieser Umlage, ist der Kleingärtnerverein berechtigt, den Anschluss und die Versorgung des betreffenden Kleingartens einzustellen. Bei eventuell späteren Anschlüssen wird die Umlage und entstandene Kosten nach der Gebührenordnung berechnet.

- (16) Ist der Verbrauch von Wasser und Strom an einer Anschlussstelle nicht feststellbar, hat der Abnehmer den ermittelten Durchschnitt der vom Kleingärtnerverein zu tragenden Kosten zu zahlen.
- (17) Mit Abschluss des Pachtvertrages erkennt der Pächter diese Ordnung und die darauf resultierenden Beschlüsse an.

**Mit dem Mitgliederbeschluss vom 09.10.2011 ist diese Ordnung für alle Pächter verbindlich und ersetzt alle zuvor gefassten Beschlüsse in Fragen der Wasser- und Energieversorgung.**

Begriffserklärung:

Die Rechtsträgergrenze legt das Eigentum zwischen KGV und dem Abnehmer fest.

Die Verfügungsgrenze legt fest, ab welcher Stelle der Abnehmer eigenverantwortlichen Zugriff zu seinen Anlagenteilen hat.

- Wasser:            Rechtsträgergrenze ist die Anschlussverschraubung am Standrohr.  
Verfügungsgrenze ist die Abgangsverschraubung vor dem Absperrorgan des Wasserzählers (Uhr).
- Strom:             Rechtsträgergrenze ist **die** Abgangsklemmen im Anschlussverteiler.  
Verfügungsgrenze ist die nichtplombierte Zählerabgangsleitung.

- (1.1) Der Pächter einer Gartenparzelle hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft, den elektrotechnischen Regeln (DIN-VDE) entsprechend errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Pächter hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage und Betriebsmittel in seiner Laube und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
- (1.2) Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet wird.
- (1.3) Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.
- (1.4) Vor dem Zähler ist ein Hauptschalter (Hauptschalter, NOT AUS Schalter oder automatische Not Aus Abschaltung) vorzusehen. Die Anlage darf nur mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) betrieben werden, der Nennfehlerstrom muss 30 mA (Personenschutz) oder weniger betragen. Die Wirksamkeit des FI-Schalters ist nach Herstellerangaben regelmäßig zu prüfen.
- (1.5) Es dürfen nur gemäß Eichgesetz geeichte oder beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für Wechselstromzähler (Induktionszähler) 16 Jahre. Abweichende Eichdaten anderer Zähler sind zu beachten. Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt außerdem, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt, unkenntlich oder beschädigt wird.
- (1.6) Zur Wasserentnahme dürfen nur gemäß Eichgesetz geeichte oder beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für Wasserzähler 6 Jahre.